

## Zur Diskussion / A discuter

### Bundespatentgericht auf der Zielgeraden?

PHILIPPE WEISSEBERGER\* / DAVID ASCHMANN\*\*

*Die Schaffung eines Bundespatentgerichts mit einem namhaften Bedarf an spezialisierten Fachkräften und einer Geschäftslast von um die 30 Zivilklagen im Jahr ist nach Kosten- und Effizienzgesichtspunkten zu überdenken. Der Gesetzesentwurf des Bundesrats sieht vor, ein eigenständiges neues Gericht aufzubauen, das seinen Sitz an jenem des Bundesverwaltungsgerichts haben und über die Gerichtsgebühren sowie subsidiär Zuschüsse des IGE finanziert werden soll. Wie lässt sich das neue Gericht mit angemessenem Aufwand wirtschaftlich und zugleich unabhängig organisieren? Für welche Klagen wird es zuständig sein, in welcher Sprache verhandeln, und wie wird es seine technisch ausgebildeten Mitglieder am Verfahren beteiligen? Diesen und anderen Fragen geht der Beitrag vor dem Hintergrund der beim Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts gemachten Erfahrungen nach.*

*La création d'un Tribunal fédéral des brevets, qui n'aura à traiter qu'une trentaine d'affaires par an et nécessitera des juges spécialisés dans un bon nombre de domaines techniques, engendre un certain nombre de questions relatives à ses coûts et son efficacité. Le projet du Conseil fédéral prévoit un nouveau tribunal indépendant, au même siège que celui du Tribunal administratif fédéral, et un financement assuré par le biais des émoluments judiciaires et subsidiairement par des versements de l'IPI. Toutefois, comment pourra-t-on organiser cette nouvelle autorité d'une manière à la fois économique et efficace tout en assurant son indépendance? Quel sera son champ de compétence, dans quelles langues mènera-t-elle la procédure et les débats, et que sera le rôle des juges au bénéfice d'une formation technique? Les auteurs discutent de ces questions tout en relevant les expériences faites lors de la création du Tribunal administratif fédéral.*

- I. Vorbemerkungen**
    - 1. Vorgeschichte im Zeitraffer
    - 2. Gesetzesvorlage
    - 3. Gegenstand des Beitrags
  - II. Ein Gericht für 30 Fälle im Jahr?**
    - 1. Kosten und Effizienz
    - 2. Mögliche Alternativen?
  - III. Finanzierung**
  - IV. Zuständigkeiten**
    - 1. Allgemeines
    - 2. Ausweitung der Bundeszuständigkeit auf das gesamte Immaterialgüterrecht?
  - V. Verfahrenssprache**
  - VI. Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit**
  - VII. Besetzung**
  - VIII. Ausblick**
- Zusammenfassung / Résumé

## I. Vorbemerkungen

### 1. Vorgeschichte im Zeitraffer

Die Forderung nach einem eidgenössischen Fachgericht für Patentstreitigkeiten ist mehr als 100 Jahre alt<sup>1</sup>. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Schaffung eines Bundespatentgerichts im Rahmen

<sup>1</sup> Vgl. E. GUYER, Ein schweizerisches Fachgericht zur Beurteilung von Patent-, Muster-, Modell- und Marken-Prozessen, SJZ 1906/1907, 33 ff., 46 ff., 58 ff.; T. WEISS, SJZ 1906/1907, 109 ff.; W. WINTER, Über ein eidgenössisches Gericht für Patent-Nichtigkeitsklagen, Mitt. 1945, 217 ff.; Z. GIACOMETTI, Ergänzungsgutachten an RA W. MÜLLER, Mitt. 1947, 134 ff.; H. FRITZSCHE, Über die Schaffung eines eidgenössischen Patentgerichtes als separate Kammer beim Bundesgericht, Mitt. 1948, 15 ff.

der Vorarbeiten für die Revision des Patentgesetzes 1954 geprüft<sup>2</sup>, jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen. Gleich erging es dem Vorschlag<sup>3</sup>, eine Kammer für Patentsachen mit technischen Fachrichtern beim Bundesgericht zu schaffen<sup>4</sup>.

Mit der Revision von Art. 122 Abs. 2 BV<sup>4</sup> wurde die bisherige verfassungsrechtliche Schranke beseitigt. Nach dieser Norm kann das Gesetz neu eine Bundeszuständigkeit für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen vorsehen. Ferner fand im Rahmen der Justizreform Artikel 191a BV Eingang in die Verfassung, der dem Bund die Möglichkeit gibt, durch Gesetz weitere richterliche Behörden des Bundes zu schaffen. Die beiden Neuerungen gaben den Forderungen aus Wirtschaftskreisen nach einem Bundespatentgericht neuen Auftrieb<sup>5</sup>.

## 2. Gesetzesvorlage

### a) Überblick

Mit der Botschaft zum Patentgerichtsgesetz vom 7. Dezember 2007 schlägt der Bundesrat die Schaffung eines erstinstanzlichen Bundespatentgerichts (BPatGer) vor<sup>6</sup>. Dieses nationale Spezialgericht soll neu anstelle der Kantone als Vorinstanz des Bundesgerichts für die Beurteilung von zivilrechtlichen Patentrechtsstreitigkeiten (Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen) zuständig sein. Der gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen stark verbesserte Gesetzesentwurf umfasst 43 Artikel und einen Anhang, in welchem fünf andere Gesetze geändert werden sollen.

Nach der Botschaft bezweckt die Vorlage eine qualitative Verbesserung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten. Die Verfahren hätten vielfach grosse wirtschaftliche Bedeutung, seien zumeist komplex und verlangten spezielle Fachkenntnisse an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht. Neue Technologien, z.B. Bio- und Nanotechnologie, und internationale Aspekte stellten zusätzliche Anforderungen an die Gerichte. Angesichts von insgesamt lediglich etwa 30 Patentrechtsprozessen im Jahr, wovon zwei Drittel auf die Handelsgerichte Aarau, Bern, St. Gallen und Zürich entfielen, verfügten zahlreiche Kantone nicht über die ausreichende praktische Erfahrung und Fachkompetenz in dieser Materie. Dies schlug sich negativ auf die Qualität, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Rechtsprechung nieder und führe zu überlangen Verfahren. Das Defizit werde dadurch verschärft, dass das Bundesgericht auf Beschwerde hin den Sachverhalt nur in den engen Grenzen des Art. 97 BGG überprüfen könne. Wirtschaftskreise hätten sich in den letzten Jahren mit Nachdruck für die Konzentration der Patentstreitigkeiten bei einer einzigen nationalen Instanz eingesetzt und der Verwaltung entsprechende Regelungsvorschläge unterbreitet, denen mit dem Entwurf weitgehend entsprochen werde.

Die vorgeschlagene Organisation und Verwaltung des Bundespatentgerichts orientiert sich an jener der beiden anderen erstinstanzlichen Bundesgerichte. Drei Besonderheiten seien hier hervorgehoben: 1. die Verpflichtung des Bundesverwaltungsgerichts, dem Bundespatentgericht seine Infrastruktur und das Personal zur Erfüllung der administrativen Hilfsarbeiten zu Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, 2. die Bestimmung des Tagungs- und Dienstortes des Bundespatentgerichts am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts und 3. die Finanzierung des Bundespatentgerichts über die Gerichtsgebühren, subsidiär aus Patentgebühren, die das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) erhebt. Als Spezialgericht soll sich das BPatGer aus juristisch und technisch ausgebildeten Richterinnen und Richtern zusammensetzen. Dem Gericht sollen nur zwei hauptamtliche Richterinnen bzw. Richter, wovon eine Person – die Präsidentin oder der Präsident – Jurist/in sein muss, sowie eine im Gesetz nicht näher festgelegte Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter mit mehrheitlich technischer Ausbildung angehören. Damit soll der geringen Anzahl Fälle und dem deshalb gesteigerten Bedürfnis nach einer raschen Reaktion auf Schwankungen der Geschäftslast Rechnung getragen werden.

<sup>2</sup> Ergänzungsbotschaft zur Vorlage über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 28. Dezember 1951, BBI 1952 I 1 ff., 20 f.

<sup>3</sup> Zur Vorgeschichte ferner Botschaft zum Patentgerichtsgesetz vom 7. Dezember 2007, BBI 2008, 461 f.; W. STIEGER, Bundespatentgericht ante portas!, in: M. Leupold/D. Rüetschi/D. Stauber/M. Vetter (Hg.), Der Weg zum Recht, FS Alfred Bühler, Zürich 2008, 180 f., je mit weiteren Hinweisen.

<sup>4</sup> AS 2005, 1475.

<sup>5</sup> Vgl. nur Botschaft zum Patentgerichtsgesetz vom 7. Dezember 2007, BBI 2008, 461–468; Stieger (Fn. 3), 180 f.; M. BIRCHER/F. THOUVENIN, Ein eidgenössisches Patentgericht erster Instanz, sic! 2002, 650 ff.

<sup>6</sup> BBI 2008, 455–516.

Das Bundespatentgericht soll an die Stelle der kantonalen Gerichte treten, die gemäss dem geltenden Art. 76 PatG als jeweils einzige kantonale Instanzen für alle nach dem PatG vorgesehenen Zivilklagen zuständig sind. Soweit das Bundespatentgericht über weitere Zuständigkeiten verfügen soll, ist die vorgeschlagene Zuständigkeitsordnung komplex und daher weiter hinten vertiefter zu behandeln.

Das Verfahrensrecht soll sich im Wesentlichen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung bestimmen. Vorbehalten bleiben die den Besonderheiten des Patentprozesses Rechnung tragenden Bestimmungen des Patentgerichtsgesetzes und des Patentgesetzes. Obschon die Botschaft keinen Zeitplan aufstellt, ergibt sich aus der vorgeschlagenen grundsätzlichen Anwendbarkeit der Schweizerischen Zivilprozessordnung, dass das Bundespatentgericht seine Tätigkeit frühestens zeitgleich mit deren Inkrafttreten aufnehmen können.

#### *b) Stand der parlamentarischen Beratung*

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist an ihrer Sitzung vom 26./27. Juni 2008 auf die Vorlage zum Patentgerichtsgesetz eingetreten. Der Ständerat hat die Vorlage am 29. September 2008 beraten und mit nur wenigen Änderungen einstimmig angenommen.

### **3. Gegenstand des Beitrags**

Die Notwendigkeit, die Zuständigkeit für zivilrechtliche Patentrechtsstreitigkeiten bei einer zentralen, erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zu konzentrieren, wird sowohl von den betroffenen Kreisen als auch von den Kantonen anerkannt. Die Gründe für einen solchen Paradigmenwechsel in diesem Rechtsgebiet und für die Dringlichkeit des Anliegens sind in der Botschaft und in der Literatur einlässlich dargelegt worden; darauf kann hier durchwegs zustimmend verwiesen werden<sup>7</sup>. Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist auf einen schnellen und qualitativ hochstehenden Rechtsschutz in Patentrechtsstreitigkeiten angewiesen. In einem rohstoffarmen Land wie die Schweiz ist die Innovationskraft und deren Stärkung durch effizienten Schutz des geistigen Eigentums von existenzieller Bedeutung. Gemäss Art. 94 Abs. 3 BV sind Bund und Kantone denn auch verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft zu schaffen.

Obschon der Vorentwurf in wesentlichen Punkten verbessert wurde, wirft die Vorlage in gewissen Punkten, insbesondere hinsichtlich Organisationsform, Finanzierung und Zuständigkeiten des geplanten neuen Gerichts, Fragen auf. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich darauf, einige dieser Aspekte zu erörtern und mögliche Alternativen aufzuzeigen.

## **II. Ein Gericht für 30 Fälle im Jahr?**

### **1. Kosten und Effizienz**

Ein eigenständiges (Bundes-)Gericht für nur rund 30 Fälle im Jahr zu schaffen, wirft unter Kosten- und Effizienzaspekten Fragen grundsätzlicher Natur auf. Die diesbezüglichen Erfahrungen der Autoren beim Bundesverwaltungsgericht haben gezeigt, dass der Aufbau eines neuen Gerichts – gleich welcher Grösse – weit über die Inbetriebnahme hinaus in einem weitherum unterschätzten Ausmass Ressourcen und Kräfte bindet. Zudem fallen bei einem eigenständigen Gericht jährlich Fixkosten an, die teilweise unabhängig von der Geschäftslast sind.

Zu bedenken ist namentlich, dass bei einem eigenständigen Gericht der Erlass neuer Gesetze, Verordnungen und (Gerichts-)Reglemente notwendig ist<sup>8</sup>. Das ist nicht nur aufwendig, sondern trägt auch zur allgemein beklagten Gesetzesflut bei. Weiter würde das neue Gericht über eine dreiköpfige Gerichtsleitung verfügen, die sich regelmässig zu internen Sitzungen zusammenfinden und Kontakte nach aussen pflegen müsste. Als weiteres Organ würde das Gesamtgericht, d.h. alle Richterinnen und Richter, jährlich wohl zu mehreren Sitzungen zusammenkommen. Abgesehen davon müsste das Bundespatentgericht jedes Jahr einen Entwurf für den Voranschlag und eine Jahresrechnung ausarbeiten, einen Geschäftsbericht erstellen sowie dem Bundesgericht als Aufsichtsbehörde und den parlamentarischen Kommissionen (Oberaufsicht) insbesondere dazu Rede und Antwort stehen.

<sup>7</sup> Insoweit kann statt anderer auf die Ausführungen in der Botschaft zum Patentgerichtsgesetz vom 7. Dezember 2007, BBl 2008, 461 ff. («Botschaft»), und von STIEGER (Fn. 3), 180–184, verwiesen werden.

<sup>8</sup> Vgl. z.B. die zurzeit fünf Reglemente des Bundesverwaltungsgerichts, SR 173.320.1, 173.320.11, 173.320.2, 173.320.3 und 173.320.4

Ob sich diese und andere mit der Führung und Verwaltung eines eigenständigen Gerichts verbundene Tätigkeiten mit einer anderen Organisationsform ganz oder jedenfalls in wesentlichem Umfang einsparen liessen, lässt sich schwer abschätzen. Immerhin trägt die Gesetzesvorlage dem Anliegen einer möglichst effizienten und kostengünstigen Organisationsform insoweit Rechnung, als das Bundesverwaltungsgericht dem Bundespatentgericht seine Infrastruktur und das Personal zur Erfüllung der administrativen Hilfsarbeiten zu Selbstkosten anbieten müsste. Das bedeutet, dass das Bundespatentgericht insbesondere auf die Räume, die Informatik, sowie die Leistungen des Personaldienstes und weiterer Dienstleistungsbereiche (Logistik, Dokumentation, Bibliothek usw.) des Bundesverwaltungsgerichts zurückgreifen könnte. Das schliesst wohl auch die Sekretariate mit ein («administratives Hilfspersonal»), nicht jedoch die Gerichtsschreiber. Der Gesetzesentwurf gibt dem Bundespatentgericht zwar einen Anspruch gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht auf Benützung von dessen Infrastruktur und Bezug der genannten Leistungen zu Selbstkosten, doch wäre das Bundespatentgericht dazu nicht gezwungen. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsautonomie bliebe dieses grundsätzlich frei, Leistungen von Dritten zu beziehen. Die organisatorische Verknüpfung beider Gerichte nach dem Entwurf ist somit nicht so eng, wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Ob das angestrebte Synergiepotenzial ausgeschöpft wird, hängt namentlich von den Entscheidungen des Bundespatentgerichts selber ab und wird vom Parlament nur über das Budget beeinflusst werden können.

Angesichts der erwarteten sehr geringen Fallzahlen pro Jahr ist mit grösseren Schwankungen der Arbeitslast zu rechnen. Insoweit dürften sich Perioden von Überbelastung mit solchen von Unterbelastung abwechseln. Dem sollte auf organisatorischer Ebene vorausblickend Rechnung getragen werden. Das betrifft vor allem die Gerichtsschreiber, aber auch die Richter. Die Gerichtsschreiber sind – wie erwähnt – nicht «administratives Hilfspersonal», weshalb das Bundespatentgericht nach dem Gesetzesentwurf nicht auf jene des Bundesverwaltungsgerichts zurückgreifen können. Das Bundespatentgericht wird deshalb eigene Gerichtsschreiber anstellen müssen, was angesichts der erforderlichen Spezialkenntnisse sachgerecht ist. Um den zu erwartenden Schwankungen in der Arbeitsauslastung Rechnung zu tragen, wären Doppelbeschäftigungen beim Bundespatentgericht und beim Bundesverwaltungsgericht vorstellbar. Dann aber müsste das jeweilige Pensum flexibel gehandhabt werden können.

Jedes Fachgericht hat ein besonderes Augenmerk auf die Weiterbildung seiner juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu legen. Der daraus sich ergebende Aufwand ist unabhängig von der gewählten Organisationsform. Gleiches gilt selbstverständlich für die Lohnstruktur.

## 2. Mögliche Alternativen?

Die dargelegten Gesichtspunkte führen zur Frage, ob überhaupt Alternativen zu einem Bundespatentgericht in der vorgeschlagenen Form bestehen. Dabei ist auch das Ziel im Auge zu behalten, das mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege verfolgt wurde. Der Gesetzgeber wollte insbesondere das System der Bundesrechtspflege vereinfachen und vereinheitlichen, die Zuständigkeiten und anwendbaren Verfahrensvorschriften für die Rechtsuchenden klarer gestalten, die erstinstanzlichen Bundesgerichte zu Organisationen herausbilden, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und modern geführt werden, sowie das Bundesgericht von Aufgaben entlasten. Insbesondere hat der Gesetzgeber die Spezialgerichte auf Bundesebene aufgehoben und sie in das Bundesverwaltungsgericht zusammengeführt.

Eine mögliche – und unter organisatorischen Aspekten allen anderen Lösungen vorzuziehende – Alternative wäre eine gestützt auf die ausdrückliche Verfassungsgrundlage von Art. 191b Abs. 2 BV durch die Kantone bestellte, gemeinsame richterliche Behörde, die in ein bestehendes kantonales Gericht integriert werden und damit auf bestehenden Strukturen und Ressourcen aufbauen könnte. Die Botschaft verwirft eine solche Lösung nicht ohne Grund mit dem Hinweis, dass eine Konkordatslösung «eine gesamtschweizerische effiziente Durchsetzung der Schutzrechte nicht zu gewährleisten [vermag], solange nicht alle Kantone einem solchen Konkordat beitreten»<sup>9</sup>. Die Einschätzung, dass sich eine von allen Kantonen getragene, gemeinsame richterliche Behörde angesichts regional-, sprach- und finanzpolitischer Widerstände nicht in absehbarer Zeit bestellen liesse, dürfte zutreffen, zumal sie dazu hinreichend Zeit gehabt hätten.

---

<sup>9</sup> Botschaft, BBl 2008, 465.

Von den weiteren Lösungsmöglichkeiten, die in der Botschaft dargelegt werden, kommt aus den dort genannten Gründen neben der von ihr vorgeschlagenen nur eine weitere ernsthaft in Betracht, nämlich die Anbindung an das Bundesverwaltungsgericht durch Schaffung einer spezialisierten Kammer. Die Botschaft verwirft dies mit der Begründung, dass die Unterschiede im Verwaltungs- und im Zivilverfahren sowie die fehlende Erfahrung der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Patentrechts die Defizite der aktuellen kantonalen Rechtsprechung in Patentstreitigkeiten nicht zu beheben vermöchten<sup>10</sup>.

Dieses Argument erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig, zumal das nötige Fachwissen mit der Wahl neuer Richterinnen und Richter sichergestellt werden könnte. Es lassen sich aber andere Gründe anführen, die für, aber auch gegen eine solche Lösung sprechen können.

Eine vollständige Integration in das Bundesverwaltungsgericht durch die Schaffung einer immaterialgüterrechtlichen Abteilung oder Kammer hätte unbestrittene Vorteile: Das Bundesverwaltungsgericht verfügt bereits über die nötigen Strukturen und eine bewährte Organisation, womit die Bildung einer neuen Abteilung oder Kammer weitaus effizienter und kostengünstiger wäre als die Schaffung eines neuen Gerichts (vgl. vorne Ziff. II. 1.). Ferner überprüft das Bundesverwaltungsgericht bereits Verfügungen des IGE auf Beschwerde hin, wobei gegen Entscheide betreffend die Führung der Register für Marken, Muster und Modelle, Erfindungspatente und Pflanzensorten gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offensteht. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt somit bereits über Richter und juristische Mitarbeiter mit Fachwissen im Bereich des geistigen Eigentums. Es ist zudem im gesamten Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts zuständig, was von den Richtern und Mitarbeitern auch vertiefte Kenntnisse des Zivilrechts erfordert. Weiter könnten mit der Wahl entsprechender Fachleute im Patentrecht zu (nebenamtlichen) Richtern am Bundesverwaltungsgericht und mit der Bildung einer immaterialgüterrechtlichen Abteilung oder Kammer das bestehende Fachwissen verbreitet und vertieft sowie Synergien erzielt werden. Die zivilrechtlichen Aspekte des Immaterialgüterrechts weisen ohnehin starke Bezugspunkte zum Verwaltungsrecht auf. Gelöst wäre damit auch das Problem der grossen Schwankungen in der Arbeitsauslastung und des Einsatzes von Gerichtsschreibern einerseits und die ausschliessliche Fokussierung auf das Verwaltungsrecht in der Namensbezeichnung «Bundesverwaltungsgericht» andererseits (zu letzterem Punkt auch weiter hinten). Schliesslich könnte den Besonderheiten des Patentrechts mit spezifischen Regelungen im VwVG bzw. VGG Rechnung getragen werden, womit sich der Erlass zusätzlicher Gesetze und Verordnungen erübrigen würde.

Gegen diese Lösung können folgende Gesichtspunkte vorgebracht werden: Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden und Einsprüche gegen Verfügungen des IGE betreffend die Registrierung oder Löschung von Patenten. Vor allem bei der Anwendung der Art. 1a bis 2 PatG können sich mit den von Zivilgerichten und gegebenenfalls mit den vom Bundespatentgericht zu beurteilenden Rechtsfragen Überschneidungen ergeben. Diese sind jedoch auf Art. 1a bis 2 PatG beschränkt und damit verhältnismässig gering. Gleichwohl könnte sich bei Überschneidungen bzw. parallelen Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Patentrechtsstreitigkeiten die Frage des Ausstandes von Richtern wegen Vorbefassung stellen. Dem könnte mit geringfügigen organisatorischen Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden. Gewichtiger und durchaus ernst zu nehmen ist demgegenüber die Befürchtung, dass das bereits sehr grosse Bundesverwaltungsgericht durch eine neue Zuständigkeit die kritische Grösse für ein reibungsloses und effizientes Funktionieren überschreiten könnte. Dieses Problem stellt sich – wenn auch nicht in gleichem Masse – freilich auch bei der in der Botschaft vorgeschlagenen organisatorischen Lösung. Dem Einwand, dass dem Zivilrecht durch die Bezeichnung «Bundesverwaltungsgericht» kein gebührender Platz eingeräumt würde, könnte beispielsweise dadurch Rechnung getragen werden, dass das Bundespatentgericht organisatorisch als selbständige Einheit innerhalb des Bundesverwaltungsgerichts ausgestaltet würde und somit nach aussen eigenständig auftreten könnte.

Welche der beiden dargelegten möglichen Lösungen mehr überzeugt, ist von den politischen Instanzen zu entscheiden. Wesentlich ist letztlich nur, dass sich der Gesetzgeber so rasch als möglich in sorgfältiger Abwägung der dargelegten Argumente für die eine oder andere Variante entscheidet und die Konzentration der Zuständigkeit für zivilrechtliche Patentrechtsstreitigkeiten bei einer zentralen, erstinstanzlichen Gerichtsbehörde des Bundes bald Wirklichkeit wird.

---

<sup>10</sup> Botschaft, BBl 2008, 465.

### III. Finanzierung

Das Bundespatentgericht soll sich vorwiegend aus Gerichtsgebühren finanzieren. Subsidiär sollen Beitragszahlungen des finanziell autonomen IGE allfällige Finanzierungslücken schliessen, was gemäss Botschaft mittelfristig zu einer Erhöhung der Patentgebühren führen wird<sup>11</sup>.

Die vorgeschlagene Lösung der weitgehenden Selbstfinanzierung des Bundespatentgerichts weckt in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Die Botschaft beziffert weder die zu erwartenden Einkünfte noch die Ausgaben des Bundespatentgerichts. Damit lässt sich nicht abschätzen, ob und inwieweit dieses sich aus den Gerichtsgebühren selber finanzieren könnte bzw. ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass dies das IGE zur Erhöhung seiner Gebühren veranlassen würde. Kein staatliches Gericht kann und soll sich aber allein aus Gerichtsgebühren finanzieren. Der auf den Richtern lastende Druck der Selbstfinanzierung könnte die richterliche Unabhängigkeit während der Instruktion des Verfahrens und bei der Urteilsfindung gefährden. Gerichte erfüllen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weshalb ihre Betriebskosten nicht vollständig auf die Rechtsuchenden überwältigt werden dürfen, sondern von der Gemeinschaft mitzutragen sind. Gerichtsgebühren, die sich nur am Erfordernis der Selbstfinanzierung ausrichten, gefährden die in Art. 29a BV verankerte Rechtsweggarantie und führen zwangsläufig zu stossenden Ergebnissen. Es ist insbesondere zu befürchten, dass KMU und Einzelerfinder durch die vorgeschlagene Finanzierungsform besonders belastet werden und deren Rechtsschutz damit im Ergebnis verschlechtert statt verbessert wird. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb der Finanzierungsdeckungsgrad in Patentrechtsstreitigkeiten höher sein soll als in vermögensrechtlichen Streitigkeiten etwa vor Bundesgericht; dort geht das Gesetz auch nicht von einer weitgehenden Selbstfinanzierung aus. Ferner verbietet es sich auch deshalb, die Gerichtsgebühren direkt mit dem Finanzierungsbedarf des Gerichts zu verknüpfen, weil ansonsten die Rechtsprechung für die Betroffenen zu teuer werden könnte. Schliesslich erscheint die Regelung, wonach die Gerichtskosten «in der Regel 1000–150000 Franken betragen», wovon bei besonderen Gründen nach oben und unten beliebig abgewichen werden kann<sup>12</sup>, nach dem Bestimmtheitsgebot bedenklich.

Aus ähnlichen Gründen erweist sich die subsidiäre Finanzierung durch Gebühren des IGE als nicht sachgerecht. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb z.B. jemand, der ein Patent registrieren lässt, über die Eintragungsgebühr Rechtsstreitigkeiten Dritter über Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen finanzieren müsste. Um einen Vergleich zu bemühen, liefe das darauf hinaus, mit den Gebühren des Zivilstandsamtes auch die Betriebskosten für Scheidungsverfahren zu decken. Nicht zuletzt gefährdet die finanzielle Abhängigkeit des Bundespatentgerichts vom IGE, dessen Entscheidungen es zu überprüfen hat, die Unabhängigkeit des neuen Gerichts.

Dies führt zum Ergebnis, dass das Bundespatentgericht wie die übrigen eidgenössischen Gerichte auch aus Gerichtsgebühren und Zuschüssen aus der allgemeinen Bundeskasse finanziert werden muss. Der Gesetzgeber ist dabei frei, vorzusehen, dass das IGE jährlich gewisse Beträge der allgemeinen Bundeskasse zufließen lassen muss; einer solch indirekten Finanzierung des Bundespatentgerichts stehen – mit Ausnahme des Gesichtspunkts wirtschaftlich tragbarer Gebühren des IGE – keine Bedenken gegenüber.

### IV. Zuständigkeiten

#### 1. Allgemeines

Nach den soweit unproblematischen Grundnormen von Art. 26 Abs. 1, 3 und 4 des Entwurfs ist das Bundespatentgericht ausschliesslich (und damit zwingend) zuständig für Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz für die Benützung einer patentgeschützten Erfindung. Dies erfasst Klagen auf Nichtigkeit (Art. 26–28 und 140k PatG), Klagen auf Erteilung einer Lizenz (Art. 36 ff. PatG), Klagen auf Unterlassung oder Beseitigung (Art. 72 PatG), Klagen auf Schadenersatz (Art. 73 PatG) sowie Feststellungsklagen (Art. 74 PatG). Das Bundespatentgericht soll im Rahmen solcher Klagen auch ausschliesslich zuständig sein für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, und zwar bereits vor Rechtshängigkeit der Hauptsache, was insbesondere von Bedeutung ist, wenn im Vorfeld patentrechtlicher Streitigkeiten der (unberechtigter) Vorwurf einer Patentverletzung erhoben wird.

<sup>11</sup> Botschaft, BBl 2008, 467, 496 f.

<sup>12</sup> Art. 31 des Entwurfs, BBl 2008, 509.

Ferner erklärt der Entwurf das Bundespatentgericht auch ausschliesslich zuständig für die Beurteilung von Begehren über die Vollstreckung seiner Urteile.

Wird in einem Zivilprozess vor einem kantonalen Gericht vorfrage- oder einredeweise die Rechtsbeständigkeit eines Patents bestritten oder dessen Verletzung geltend gemacht, setzt das kantonale Gericht gemäss Art. 26 Abs. 3 Entwurf eine Frist für die Einleitung einer entsprechenden Klage vor dem Bundespatentgericht an, und es sistiert das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung; erhebt die Partei innert Frist keine Klage beim Bundespatentgericht, so nimmt das kantonale Verfahren seinen Lauf, und der Einwand der Verletzung oder Nichtigkeit des Patents bleibt unberücksichtigt.

Komplexer wird es, wenn in einem kantonalen Verfahren die beklagte Partei die Widerklage der Nichtigkeit oder der Verletzung eines Patents erhebt. In diesen Fällen hat das kantonale Gericht nach Art. 26 Abs. 4 des Entwurfs Klage und Widerklage an das BPatGer zu überweisen, das für deren Beurteilung ausschliesslich zuständig wird. Die Botschaft führt dazu aus, weil sich die Zulässigkeit der Widerklage nach Art. 221 E-ZPO<sup>13</sup> richte, sei die Überweisung nur erlaubt, wenn der Kläger dadurch keine Instanz verliere; eine Widerklage, die in die sachliche Zuständigkeit des Bundespatentgerichts falle, sei ausgeschlossen, wenn der Prozess bei einem unteren kantonalen Gericht hängig sei<sup>14</sup>. Diese Regelung erscheint wenig ausgereift und sollte grundlegend überdacht werden. Sie steht jedenfalls im Widerspruch zur Feststellung in der Botschaft, dass die Vorlage der Rechtssicherheit diene, weil Zuständigkeitsfragen weitgehend entfallen würden<sup>15</sup>.

Noch problematischer ist allerdings die vorgeschlagene parallele Zuständigkeit des Bundespatentgerichts und der kantonalen Gerichte zur Beurteilung von Zivilklagen, die in einem Sachzusammenhang mit Patenten stehen, insbesondere betreffend die Berechtigung an Patenten und deren Übertragung (Art. 26 Abs. 2 Entwurf). Klägern soll damit ermöglicht werden, insbesondere vertragsrechtliche Klagen, die sich auf Fragen der Erfüllung eines Übertragungs- oder Lizenzvertrags beziehen oder Streitigkeiten über die Inhaberschaft und Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im Sinne von Art. 332 OR betreffen, entweder vor den kantonalen Gerichten oder vor dem Bundespatentgericht anhängig zu machen. Solche parallelen Zuständigkeiten widersprechen jedoch dem von der Botschaft erhobenen Anspruch auf klare und verlässliche Lösungen und stiften nur Verwirrung. Sachgerecht wäre, auch für diese Fälle die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundespatentgerichts vorzusehen.

## 2. Ausweitung der Bundeszuständigkeit auf das gesamte Immaterialgüterrecht?

Die Frage nach den Zuständigkeiten ist mit der Organisationsform eng verknüpft. Gemäss der Botschaft soll die neue allgemeine Bundeszuständigkeit nur für zivilrechtliche Patentrechtsstreitigkeiten und nicht auch für zivilrechtliche Markenrechts-<sup>16</sup>, Urheberrechts-<sup>17</sup> und Designrechtsstreitigkeiten<sup>18</sup> begründet werden. Die für die vorgeschlagene Lösung angeführten Gründe gelten jedoch auch für die genannten anderen immaterialgüterrechtlichen Bereiche. Es stellen sich auch dort vielfach technische Fragen, welche manches kantonale Gericht nur mit Schwierigkeiten lösen kann. Weiter wäre es für die Rechtsuchenden klarer und einfacher, wenn eine Bundeskompetenz zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten auf dem gesamten Gebiet des Immaterialgüterrechts geschaffen würde. Damit würde insofern ein gerichtliches Kompetenzzentrum auf Bundesebene geschaffen; auch würden die Querverbindungen zu den einzelnen Bereichen des Immaterialgüterrechts Synergien bewirken und die Rechtsprechung befruchten. Neben der Wirtschaft haben im Übrigen auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Interesse an einer Verbesserung des Rechtsschutzes bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Erfindungen und Design, welche im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag geschaffen worden sind (Art. 332 OR).

## V. Verfahrenssprache

Die Regelung über die Verfahrenssprache<sup>19</sup> gibt mit einer gewichtigen Ausnahme keinen Anlass zu Bemerkungen. Den Besonderheiten von Patentrechtsprozessen nicht gerecht wird die Bestimmung,

<sup>13</sup> BBl 2006, 7340.

<sup>14</sup> BBl 2008, 483.

<sup>15</sup> BBl 2008, 498.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 52–60 Markenschutzgesetz (SR 232.11).

<sup>17</sup> Vgl. Art. 61–66 Urheberrechtsgesetz (SR 231.1).

<sup>18</sup> Vgl. Art. 33–40 Designgesetz (SR 232.12).

<sup>19</sup> Art. 36 des Entwurfs, BBl 2008, 510.

wonach die Parteien (und Sachverständigen) bei Eingaben und mündlichen Verhandlungen Englisch anstelle einer Amtssprache nur mit Zustimmung der Parteien und des Gerichts verwenden dürfen. Angesichts der internationalen Bezüge und der Verbreitung der englischen Sprache in diesem technischen Bereich sind technische Fachtexte und ausländische Patentschriften auf Englisch sehr häufig<sup>20</sup>. Deren Übersetzung ist ausgesprochen teuer. Es erscheint nicht angemessen, dem Gericht den Verzicht auf eine Übersetzung nur mit Einverständnis der Gegenpartei zu erlauben, selbst wenn das Dokument objektiv leicht verständlich ist und sowohl das Gericht als auch die Parteien bzw. deren Rechtsvertreter die fremde Sprache beherrschen. Nachdem am 1. Mai 2008 für die Schweiz das EPÜ-Sprachenübereinkommen in Kraft getreten ist, wonach ein vom Europäischen Patentamt in englischer Sprache erteiltes Patent in der Schweiz Wirkung entfaltet, ohne einer Übersetzung der Patentschrift in eine nationale Amtssprache zu bedürfen<sup>21</sup>, ist dieses Prinzip grundsätzlich auch auf die Akten im Verfahren vor dem Bundespatentgericht anzuwenden. Der Gegenpartei würde sonst ein Druckmittel in die Hand gegeben, um beispielsweise eine zahlungsschwächere Partei zum Nachgeben zu veranlassen. Um dies zu verhindern, müsste dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, Eingaben und mündliche Erörterungen an einer Verhandlung auch in anderen Sprachen als einer Amtssprache ohne Übersetzung zuzulassen, sofern weder das Gericht selbst noch die Gegenpartei objektiv ein begründetes Interesse an einer Übersetzung haben. Da das Gericht in allen Amtssprachen ausreichend besetzt sein muss und somit ohnehin häufig in sprachlich gemischter Besetzung entscheiden wird, müssen die Richter alle Amtssprachen jedenfalls passiv beherrschen; ausgehend davon ist es angesichts der Verbreitung des Englischen, dessen Kenntnisse im Patentrecht ohnehin unverzichtbar sind, nur ein kleiner Schritt, vom künftigen Fachgericht zu erwarten, dass es englischsprachige Unterlagen wie solche in anderen Amtssprachen entgegennimmt.

## VI. Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

Der Entwurf sieht in Art. 10 Unvereinbarkeitsregeln aufgrund von Tätigkeiten der Richter ausserhalb des Gerichts vor. Es ist selbstverständlich, dass nebenamtliche Richter oder hauptamtliche Richter mit einem Teilpensum einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen können sollen, während dies für hauptamtliche Richter mit einem Vollpensum auszuschliessen ist. Sofern ein eigenständiges Bundespatentgericht geschaffen wird, ist ferner grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass dessen hauptamtliche Richter mit einem Teilpensum und nebenamtliche Richter zugleich Mitglieder der anderen erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte sein können. Der Ständerat hat am 29. September 2008 Art. 10 Abs. 1 der Vorlage zum Patentgerichtsgesetz aber dahingehend abgeändert, dass die Richter am Bundespatentgericht den eidgenössischen Gerichten (d.h. nicht nur dem Bundesgericht, sondern auch dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesstrafgericht und dem Militärkassationsgericht) nicht angehören dürfen. Aus der Beratung im Ständerat wird nicht ersichtlich, welche Vorteile sich dieser davon erhofft hat.

Anwendungsschwierigkeiten werden sich jedoch aus Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs ergeben, wonach die Richter keine Tätigkeit ausüben dürfen, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen. Wie die Erfahrungen mit aussenstehenden Sachverständigen gezeigt haben, sind ausgewiesene Fachleute in den jeweiligen Fachbereichen des Patentrechts nicht zahlreich, weshalb es schwer fallen kann, einen in der Streitsache unbefangenen Experten zu finden. Wohl aus diesem Grund stehen für die Botschaft Professoren und Lehrbeauftragte an technisch-naturwissenschaftlichen Universitäten oder Angestellte des IGE als nebenamtliche Richter mit technischem Fachwissen im Vordergrund. Dabei geht die Botschaft offenbar davon aus, dass bei solchen Fachleuten Interessenkonflikte weitgehend auszuschliessen seien. Auch wenn das IGE bei der Prüfung von Patenten für ihre Eintragung gemäss Art. 59 PatG nicht untersucht, ob eine Erfindung neu ist und ob sie sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, dürfte die Unabhängigkeit seiner Mitarbeiter dadurch generell infrage stehen.

<sup>20</sup> Es sei hier nur ein Beispiel genannt: Im Falle eines europäischen Patents in englischer Sprache mit Schutzwirkung in der Schweiz wird dessen Anmelder oder Inhaber nach dem Inkrafttreten des EPÜ-Sprachenübereinkommens (vgl. BBl 2005, 3853) nicht mehr verpflichtet sein, eine Übersetzung der Patentschrift in eine schweizerische Amtssprache einzureichen. Der schweizerische Gesetzgeber wird aber nach wie vor vorsehen können, dass der Patentinhaber im Falle von gerichtlichen Streitigkeiten verpflichtet ist, auf eigene Kosten Übersetzungen des umstrittenen Patents in einer Amtssprache einzureichen (Art. 2 des EPÜ-Sprachenübereinkommens, SR 0.232.142.202).

<sup>21</sup> Art. 1 Abs. 1 und 2 des EPÜ-Sprachenübereinkommens (Fn. 20).

## VII. Besetzung

Nach dem Entwurf obliegt die Verfahrensleitung bis zur Entscheidung dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundespatentgerichts als Instruktionsrichter/in, doch kann sie auch einer anderen juristisch ausgebildeten Richterperson übertragen werden. Bei Bedarf kann eine Richterperson mit technischer Ausbildung beigezogen werden, die freilich nur beratende Stimme hat<sup>22</sup>.

Dieser Ausschluss technisch ausgebildeter nebenamtlicher Richterpersonen von der Instruktion der Verfahren wird den Besonderheiten zivilrechtlicher Patentstreitigkeiten nicht immer gerecht. Während der Instruktion des Prozesses muss vor allem der relevante Sachverhalt abgeklärt werden. In Fällen mit komplexen Sachverhalten und bei Anträgen auf vorsorgliche Massnahmen<sup>23</sup> wird es erforderlich sein, einen Richter mit technischem Wissen anstelle eines (rein) juristisch ausgebildeten Richters einzusetzen. Technisch ausgebildete Richter verfügen nicht nur über ausgewiesene Kenntnisse des Patentrechts (was Wahlvoraussetzung ist), sondern in der Regel auch des massgebenden Verfahrensrechts. So werden sogar die meisten Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts von einem technischen Mitglied geleitet. Insbesondere bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen<sup>24</sup>, namentlich bei der Würdigung von Schutzschriften als Verteidigungsmittel gegen eine drohende superprovisorische Massnahme<sup>25</sup>, dürften juristisch ausgebildete Richter für die Instruktion technischer Sachverständiger und die Vorbereitung einer raschen Entscheidung kaum besser geeignet sein als technisch ausgebildete Richterpersonen. In diesen Fällen sollten in einer möglichst frühen Phase des Verfahrens technisch ausgebildete Richter die richtigen Expertenfragen formulieren. Einer offenen Regelung, die es dem Gerichtsvorsitz erlaubt, die Instruktion einer technisch ausgebildeten Richterperson zu übertragen, wenn in einem Streitfall das Verständnis eines komplexen technischen Sachverhalts einer effizienten Verfahrensleitung dient, ist darum der Vorzug zu geben. Der Umstand, dass eine Partei gemäss Art. 152 E-ZPO aus wichtigen Gründen auch die Beweisabnahme durch das urteilende Gericht in voller Besetzung verlangen kann, vermag an diesem Bedürfnis nach einer flexibleren Lösung in Bezug auf die Einsetzung des Instruktionsrichters nichts zu ändern.

Abgesehen davon erscheint zweifelhaft, ob gute Gründe dafür bestehen, abweichend von Art. 122 Abs. 1 und 2 E-ZPO nicht das durch die Instruktionsrichterin oder den Instruktionsrichter vertretene Kollegialgericht, sondern den Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin selbst, teilweise mit Einzelrichterkompetenz<sup>26</sup>, für die Prozessleitung zuständig zu erklären. Die Botschaft führt dafür einzig die Grösse des Gerichts und Flexibilität an<sup>27</sup>. Gerade die geringe Grösse des Gerichts dürfte es aber erlauben, sehr schnell die Zustimmung von weiteren Richterpersonen einzuholen, sodass nennenswerte zeitliche Verzögerungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Beschränkung der Zuständigkeit auf nur eine Person drängt sich umso weniger auf, als sich – wie aufgezeigt wurde – juristisch ausgebildete Instruktionsrichter/innen häufiger als in anderen Gerichten veranlasst sehen werden, technisch ausgebildete Kollegen beizuziehen.

## VIII. Ausblick

Der Entwurf für ein Patentgerichtsgesetz wurde wie vorne bereits erwähnt im Juni 2008 in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats als Erstrat behandelt. Ob dem politischen Projekt Stolpersteine oder gar unüberwindbare Hürden im Weg stehen werden, bleibt abzuwarten. Es ist aber sehr zu wünschen, dass das Projekt nun beim dritten Anlauf zu einem guten Abschluss geführt wird. Abzuwarten bleibt auch, ob sich angesichts der bescheidenen finanziellen Anreize und der Unvereinbarkeitsregeln in Bezug auf parallele Tätigkeiten genügend Kandidatinnen und Kandidaten mit «ausgewiesenen Kenntnissen auf dem Gebiet des Patentrechts»<sup>28</sup> für die Richterstellen melden werden. Bei

<sup>22</sup> Der Ständerat hat den Entwurf (Art. 40) aber dahingehend geändert, dass der Einzelrichter nunmehr bei vorsorglichen Massnahmen immer einen Richter mit technischer Ausbildung beiziehen muss, wenn das Verständnis eines technischen Sachverhalts für den Entscheid von besonderer Bedeutung ist.

<sup>23</sup> Vgl. etwa die vorgeschlagene Revision von Art. 77 Patentgesetz (Mittel der Beweissicherung) gemäss dem Anhang zum Patentgerichtsgesetz «Änderung bisherigen Rechts», Ziff. 5.

<sup>24</sup> Vgl. die zutreffende Einschätzung in der Botschaft, BBl 2008, 492: «Massnahmeverfahren spielen in patentrechtlichen Verfahren eine ausschlaggebende Rolle. Oft werden damit die Weichen für das Hauptverfahren gestellt, weshalb vorsorgliche Massnahmen in der Regel nicht ohne Rückgriff auf die Fachkompetenz der Gerichtsmitglieder mit technischer Ausbildung angeordnet werden können.»

<sup>25</sup> Die Möglichkeit, dem Gericht eine vorausschauende Stellungnahme einzureichen, ist in Art. 266 E-ZPO geregelt.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 23 des Entwurfs, BBl 2008, 506.

<sup>27</sup> BBl 2008, 488.

<sup>28</sup> So das Erfordernis nach Art. 8 Abs. 1 des Entwurfs, BBl 2008, 502.

den nebenamtlichen Richterstellen wird es schwer fallen, nicht nur das ganze Spektrum relevanter technischer Gebiete (z.B. Chemie, Bio- und Nanotechnologie, Maschinenbau, Bauwesen, Physik, Elektronik) abzudecken, sondern auch eine angemessene Vertretung der Amtssprachen zu erreichen. Von der Bestellung der Richterbank wird nicht nur abhängen, ob die qualifizierte Rechtsprechung in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten gewährleistet werden kann, die die Botschaft anstrebt, sondern auch, ob das Bundespatentgericht im gewünschten Mass auf den Beizug externer Sachverständiger verzichten können wird<sup>29</sup>.

## Zusammenfassung

*Das Bundespatentgericht soll dem Wirtschaftsstandort Schweiz einen raschen, einheitlichen und qualitativ hochstehenden Rechtsschutz in Patentrechtsstreitigkeiten bringen. Geringe Fallzahlen und die erforderliche hohe Spezialisierung der Mitglieder und Mitarbeiter des Gerichts werfen jedoch grundsätzliche organisatorische Fragen auf. Die Autoren lehnen die vorgeschlagene Finanzierung durch Gerichtsgebühren und Zuschüsse des IGE ab, weil dies die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Obschon Synergien mit der Infrastruktur und dem Kanzleipersonal des Bundesverwaltungsgerichts denkbar sind, wäre eine administrative Integration des Bundespatentgerichts als immaterialgüterrechtliche Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts ernsthaft zu prüfen. Parallele Zuständigkeiten der kantonalen Gerichte und eines eidgenössischen Gerichts sollten vermieden werden. Das neue Gericht müsste daher für alle Zivilklagen ausschliesslich zuständig sein, die in einem Sachzusammenhang mit Patenten stehen. Darüber hinaus liegt die Ausweitung seiner Zuständigkeit auf die übrigen Bereiche des Immaterialgüterrechts nahe. Um die Wahl geeigneter Personen nicht unnötig zu erschweren, dürfen zwar nicht zu hohe Anforderungen hinsichtlich der Unvereinbarkeit an die nebenamtlichen Richterpersonen gestellt werden, doch ist die in der Botschaft vorgesehene Wahl von Mitarbeitern der Patentabteilung des IGE als nebenamtliche Richter fragwürdig. Schliesslich sollte es möglich sein, auch technisch ausgebildete Richter mit der Instruktion von Fällen zu betrauen sowie ohne besondere Einschränkungen Rechtsschriften in englischer Sprache entgegenzunehmen.*

## Résumé

*Le Tribunal fédéral des brevets devrait renforcer la protection juridique dans des litiges concernant des brevets par une jurisprudence rapide, cohérente et de qualité, ce qui ne peut être que bénéfique pour la place économique suisse. Le faible nombre d'affaires que cette nouvelle autorité aurait à traiter ainsi que la haute spécialisation nécessaire de ses juges et collaborateurs pose néanmoins de sérieux problèmes d'organisation. De l'avis des auteurs, le principe de l'indépendance des juges s'oppose à un financement assuré par le biais des émoluments judiciaires et subsidiairement par des versements de l'IPI. Même si des synergies avec l'infrastructure et la chancellerie du Tribunal administratif fédéral ne peuvent être exclues, il faudrait sérieusement évaluer si une cour de droit de la protection intellectuelle au sein du Tribunal administratif fédéral ne représenterait pas une meilleure solution. Une compétence parallèle entre des tribunaux cantonaux et une autorité fédérale est à éviter. Pour cette raison, le nouveau tribunal devrait être seul compétent pour juger toutes les plaintes civiles connexes au droit des brevets. On pourrait aussi envisager d'élargir la compétence du tribunal aux autres domaines du droit de la protection intellectuelle. Afin de ne pas compliquer le choix des personnes qualifiées, les règles d'incompatibilité ne devraient pas être excessives; cependant, la possibilité d'élire des collaborateurs de l'IPI, comme juges suppléants, paraît discutable. Enfin, il devrait être envisageable de charger un juge, au bénéfice d'une formation technique, de l'instruction d'une affaire et d'accepter des mémoires en anglais sans autre restriction.*

\* Dr. iur., Rechtsanwalt, Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts, Bern.

\*\* Dr. iur., Richter am Bundesverwaltungsgericht, Bern.

<sup>29</sup> BBI 2001, 472 f.